



### I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

**1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 (WA) Allgemeines Wohngebiet

**2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16, § 19, § 20 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
WA	0,35	0,7
GRZ	0,35	0,7
GFZ	0,7	0,7
ED	0,7	0,7

**3.0 BAULICHE BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1 Baugrenze

3.2 Baulinie

**4.0 VERKEHRSLINIEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsfläche

4.2 Straßenbegrenzungslinie

4.3 Sichtdreieck 3,0/7,0 m

**5.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN**

5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) (Innenkante maßgebend)

5.2 nicht eingezäunten Grundstückszufahrten zu den Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

5.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen. Hier Zweckbestimmung: Garagen mit Nebenräumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

5.4 Firstrichtung der Hauptbaukörper und Garagen zwingend festgesetzt.

5.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: unterschiedlich maximal zulässige Wandhöhen

**6.0 GRÜNLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6.1 öffentliche Grünfläche

6.2 zu pflanzende Einzelbäume: Laubbaum I. Ordnung bzw. II. Ordnung

**7.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**8.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft zur Regelung des Wasserabflusses

**9.0 HINWEISE; KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

9.1 Flurstücksnummer

9.2 Flurstücksnummer

9.3 Vorschlag Parzellengrenzen

9.4 Bemaßung

9.5 Vorschlag Platzgestaltung durch Aufpflasterung

9.6 Schleppekurve Müllfahrzeug, 3-achsig, zügige Fahrweise

9.7 Gegenverkehr / Einbahnstrasse

9.8 Oberflächenwasserkanal

9.9 Parzellennummer

9.10 Höhenlinien natürliches Gelände (Abstand 50 cm)

- 9.11 "Richtwertlinie" 17,5 m von der Fahrbahnmittelle der Arberger Straße (bei einem Abstand von 17,5 m zur Straßenmitte können für Wohnräume die Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" eingehalten werden)
- 9.12 Nachweis einer möglichen Bebauung außerhalb der "Richtwertlinie"
- 9.13 Vorschlag Wohngebäude
- 9.14 Vorschlag Garage
- 9.15 Ausgleichsfläche, siehe Lageplan Ausgleich, M 1 : 1000, vom 06.03.2013

## II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 BauGB**
- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung  
Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.  
Aus städtebaulichen Gründen sind pro Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig. Bei einem Doppelhaus ist je Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig.
- 1.2 Abstandsflächen  
Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO. Der Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet. Für die Bemessung der Abstandsfläche ist die Wandhöhe maßgebend. Die Wandhöhe definiert sich als Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachtraufe.  
Für Garagen, die teilweise der Erschließungsstraße liegen wird eine abweichende Abstandsregelung gemäß Punkt 3.1 festgesetzt. So wird bezüglich der Wandhöhe von den Regeln der BayBO Art. 6 (9) Satz 1. abgewichen.
- 2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR HAUPTGEBÄUDE** (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
- 2.1 Dachform: symmetrische Dächer als Satteldach, Zeltdach oder Walmdach mit durchgehender Trauf- und Firmlinie des Hauptbaukörpers. First parallel zur längeren Gebäudesseite; Firstrichtung parallel oder senkrecht zur angrenzenden Erschließungsstraße bzw. entsprechend den planlichen Festsetzungen. Versatz innerhalb der Dachfläche nicht zulässig.
- 2.2 Dachneigung: 20° - 32°
- 2.3 Dachdeckung: Ziegel in Rot-, Braun- und Grautönen, beschichtete Blechdeckungen in Rot-, Braun u. Grautönen, Titanzink
- 2.4 Wandhöhe: maximal zulässige traufseitige Wandhöhe ab Oberkante des natürlichen Geländes (=H)  
Parzellen 11 - 12: 7,40 m  
Parzellen 1 - 10, 13 - 15, 23, 24 - 28: 7,20 m  
Parzellen 16, 20 - 22, 29 - 32: 7,00 m  
Parzellen 17 - 19: 6,80 m
- 2.5 Fassadengestaltung: grelle und auffällige Farben sind nicht zulässig.
- 3.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE** (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
- 3.1 Wandhöhen:  
Für Garagen, deren Urgelände unterhalb der Erschließungsstraße liegen gilt folgende Regelung:  
In Abweichung von Art. 6 Abs. 9 Satz 1, Nr. 1 BayBO darf die traufseitige Wandhöhe von Grenzgaragen oder grenznahen Garagen bis zu einem Abstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze einschließlich deren Nebenräume maximal 4,0 m betragen. Die der Erschließungsstraße zugewandte Gebäudesseite der Garage darf maximal 6,0 m von der der Garage zugewandten Grundstücksgrenze der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.
- 3.2 Für Dachformen und Dachneigung, sowie für die Dachdeckung gelten die Festsetzungen analog zum Hauptgebäude, siehe 2.0
- 3.3 Dachflächen an der Grenze zusammengebauter Garagen und sonstige Nebengebäude sind profil- und höhengleich auszuführen; d.h. First und Traufen sind durchlaufend zu gestalten. Die Lage der zweiten Garage richtet sich zwingend nach den Vorgaben der ersten Garage.
- 3.4 Pro Wohneinheit sind mind. 2 PKW Stellplätze im Baugrundstück nachzuweisen. Garagenstellplätze werden angerechnet.
- 3.5 Für die Parzelle 14 - 15 und 18 - 19 gilt: Die Garagen sind im Norden des Wohngebäudes anzuordnen.
- 4.0 GARAGENZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zur Straße hin nicht eingezäunt werden und sind mit wasserdrilligen Belägen auszubilden (bituminöse Befestigung nicht zulässig). Vor den Garagen ist ein Stauraum von min. 5,00 m Länge vorzusehen.
- 5.0 EINFRIEDRUNG** (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
- Art: Zum öffentlichen Straßenraum sind freistehende Wände mit max. 5,00 m Länge, lebende Einfriederungen (Hecken) aus standortgerechten einheimischen Gehölzen, senkrechte Holzlatenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig. Zusätzlich sind bei seitlichen und rückwärtigen Einfriederungen Maschendrahtzäune erlaubt.  
Höhe: max. 1,20 m ab OK fertiges Gelände  
Zaunsockel: unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt; zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm einzuhalten.
- Abstände: Die Zaunanlage ist vom Straßenrand und von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen 50 cm von den Grundstücksgrenzen abzurücken (Zaunlinie), der verbleibende Bankettstreifen ist als Wiese zu gestalten und zu pflegen.
- 6.0 AUFSCÜTTUNGEN, ABRAGRUNGEN UND STÜTZMAUERN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- 6.1 Aufschüttungen und Abgrabungen von max. 1,50 m sind zulässig. In einem mindestens 0,5 m breiten Streifen entlang aller Grundstücksgrenzen sind grundsätzlich keinerlei Aufschüttungen oder Abgrabungen zulässig (Belastung des natürlichen Geländes).
- 6.2 Die Ausbildung von Stützmauern ist nur in Form von Naturstein-Trockenmauern bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
- 7.0 GELÄNDESCHNITTE**
- In den Bauvorhaben sind durch das gesamte Grundstück verlaufende Geländeschritte entlang der vier Außenwände eines jeden Gebäudes mit Darstellung der jeweiligen Gebäude-Ansicht, des bestehenden und künftigen Geländes (einschließlich eventueller Aufschüttungen und Abgrabungen) sowie der Höhenlage des jeweiligen fertigen Erdgeschossfußbodens, der Erschließungsstraße und des Anschnittes der Nachbargrundstücke vorzulegen (Eintragung der Höhenkoten erforderlich).
- 8.0 WASSERWIRTSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Die Beseitigung des Wassers ist über ein Trennsystem zu gewährleisten.
- Schmutzwasser**  
Das Schmutzwasser (soziale Abwasser) ist dem gemeindlichen Kanal zuzuführen.
- Niederschlagswasser**  
Das Regenwasser aus den Dachflächen und befestigte Flächen, das nicht im Bauwerk selbst versickert werden kann, ist über einen Oberflächenwasserkanal in eine Regenrückhaltebecken zu leiten und gesammelt dem Vorfluter zuzuführen.
- 9.0 SOLARANLAGEN**  
Solaranlagen sind zulässig, wenn sie  
a) in die Dachfläche integriert sind, oder  
b) parallel zur Dachfläche in einem Abstand von max. 30 cm (OK Dachfläche bis OK Solaranlage) angeordnet werden.
- 10.0 SICHTDREIECKE**
- Innere des Sichtdreieckes ist jede Bebauung, Bepflanzung oder sonstige Sichtbehinderung von mehr als 0,80 m Höhe über den Verbindungslinien der Fahrbahnhöhen unzulässig.

- 2.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Pro 200 m<sup>2</sup> nicht überbauter Grundstücksfläche, die nicht mit einer Pflanzbindung gemäß Absatz 1.7.0 versehen ist, ist zur Durchgründung des Baugrundstückes mindestens ein Laubbaum II. Ordnung oder ein Obstbaum zu pflanzen (Nadelgehölze dürfen ersatzweise nicht angerechnet werden!). Die Pflanzgebiete gemäß Planzeichen können nicht angerechnet werden.
- 3.0 ZU VERWENDENDE GEHÖLZE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 3.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG**
- |                     |                |
|---------------------|----------------|
| Acer platanoides    | - Spitz-Ahorn  |
| Acer pseudoplatanus | - Berg-Ahorn   |
| Quercus robur       | - Stiel-Eiche  |
| Fraxinus excelsior  | - Esche        |
| Tilia cordata       | - Winter-Linde |
- 3.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG**
- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| Acer campestre  | - Feld-Ahorn                    |
| Carpinus betulus  | - Hainbuche                     |
| Prunus avium  | - Vogel-Kirsche, auch in Sorten |
| Sorbus aucuparia  | - Eberesche                     |
| alle Obst- und Nußbäume (Mindest-Pflanzqualität: Halbstamm) |                                 |
- Obstbäume: als standortgerechte und regionaltypische Arten und Sorten  
Walnuss: als Sämling
- 3.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER**
- |                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| Corylus avellana   | - Hasel               |
| Sambucus nigra     | - Schwarzer Holunder  |
| Salix caprea       | - Kätzchen-Weide      |
| Cornus sanguinea   | - Hartrieel           |
| Ligustrum vulgare  | - Liguster            |
| Lonicera xylosteum | - Heckenkirsche       |
| Prunus spinosa     | - Schlehe             |
| Rosa canina        | - Hund-Rose           |
| Viburnum opulus    | - Gemeiner Schneeball |
| Viburnum lantana   | - Wolliger Schneeball |
- 4.0 UNZULÄSSIGE PFLANZENSARTEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Landschaftsfremde hochwüchsige Baumarten mit bizarren Wuchsformen und auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie Edelkastanien, Zypressen, Thuja usw. sowie alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten), dürfen nicht gepflanzt werden.
- 5.0 LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Post, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten.  
Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.  
Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur flachwüchsige Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwüchsige Sträucher sind nicht erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- 6.0 PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist in den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.
- 7.0 AUSGLEICHSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1a BauGB)
- Die zu erbringende Ausgleichsfläche wurde mit einer Größe von 7.110 m<sup>2</sup> berechnet. Die Ausgleichsfläche wird als externe Ausgleichsfläche auf einem Teilbereich der Fl.-Nr. 167, Gemarkung Arberg nachgewiesen.  
Die festgesetzte externe Ausgleichsfläche und die Ausgleichsmaßnahmen sind im Lageplan Ausgleich M 1:1.000 vom 06.03.2013 festgesetzt und lagerngemäß genau fixiert. Dieser Plan mit den dann festgesetzten Ausgleichsflächen und -maßnahmen ist Bestandteil des Bebauungsplans.

- ## IV. HINWEISE
- SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES**  
Großbäume: Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm  
Kleimbäume: Baumgruben: 150 x 150 x 80 cm  
Gehölze: Auftrag Oberboden: 20 - 30 cm  
Rasen: Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm
- GRENZABSTÄNDE**  
Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:  
Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe, 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m  
Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe, 2,0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
- Im Übrigen wird auf die Vorgaben des ABGBB verwiesen.
- WASSERWIRTSCHAFT**  
Anfallendes Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen sollte aus ökologischen Gründen zur Schonung der Ressource Trinkwasser in Regenwassersammelanlagen (kombinierte Zisternen) gesammelt und einer sinnvollen Verwendung (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung, Waschmaschine) zugeführt werden. Auf die Toxizität von Kupferdachrinnen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (Verwendung von Titanzink wird empfohlen).  
Für den Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Heizöl, Schmieröle u.s.w.) ist die Anlagenverordnung - VAVS - einschlägig.  
Flächenversiegelungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.  
Es wird empfohlen, zum Schutz vor eventuell möglichen wild abfließendem Oberflächen- und Schichtwasser aus den oberhalb angrenzenden Flächen (Hanglage) eigenverantwortlich Objektschutzmaßnahmen durchzuführen.  
Auf den § 37 WHG - Wasserhaushaltsgesetz - der seit 01.03.2010 gültigen neuen Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 wird hingewiesen und sie ist entsprechend zu beachten.
- BODENDEKMÄLER**  
Auf dem Gelände des geplanten Baubereiches sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten dennoch Bodendenkmäler aufgefunden werden sind die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes einzuhalten.
- BAUMATERIALIEN**  
Es sollen nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien verwendet werden (z.B. Holz, Ziegel, Zellulose, Kork, Flachs, Schurwolle, Mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum,...).
- SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB**  
Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.
- ENERGIEVERSORGUNG / TELEKOMMUNIKATION**  
- Sämtliche Kabelverleitungen (Strom, Telefon usw.) erfolgen unterirdisch.  
- Pflanzen im Leitungsbereich von Erdkabeln: Soweit Baum- und Strauchpflanzungen in einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln erfolgen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.  
- Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Das „Merkität über Baumstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen/Ausgabe 1999 - siehe hier u.a. Abschnitt 3 - ist zu beachten.  
- Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie vom jeweiligen Versorgungsunternehmen.  
- Vor Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Versorgungsleitungen, sind die jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig zu unterrichten.  
- Es ist ein sparsamer und rationaler Umgang mit Energie (LEP B V 3.1.3 G) und die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien anzustreben (LEP B V 3.6 G, RP 18 B V 7.2.2.). Die Errichtung von Sonnenkollektoren, Wärmepumpen und Photovoltaik etc. wird empfohlen.  
**SOLARENERGIE**  
Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen, dabei sollte eine gestalterisch verträgliche Einbindung in das Bauwerk bzw. in die Dachlandschaft beachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf mögliche Förderprogramme hingewiesen.
- ANGRENZENDE LANDWIRTSCHAFT**  
- Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm sind zu dulden.



**Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung**  
"Bebauungsplan Nr. 15, Reischach - Nord"

Gemeinde Reichach  
Landkreis Altötting  
Regierungsbezirk Oberbayern

**Verfahrensvermerke**

1. Aufhebungsbeschluss (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.08.2012 die Aufhebung des Bebauungsplans "Bebauungsplan Nr. 15 Reichach - Nord" beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 10.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Bebauungsplan „Bebauungsplan Nr. 15 Reichach - Nord“ in der Fassung vom 01.08.2012 hat in der Zeit vom 20.08.2012 bis 21.08.2012 stattgefunden.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf des Verstoßes des Bebauungsplans „Bebauungsplan Nr. 15 Reichach - Nord“ in der Fassung vom 01.08.2012 hat in der Zeit vom 20.08.2012 bis 21.08.2012 stattgefunden.

4. In der Sitzung am 07.11.2012 billigt der Gemeinderat den Entwurf i.d.F.v. 07.11.2012.

5. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)  
Die öffentliche Auslegung zum Vorwurf des Verstoßes des Bebauungsplans „Bebauungsplan Nr. 15 Reichach - Nord“ in der Fassung vom 07.11.2012 erfolgte in der Zeit vom 13.12.2012 bis einschließlich 18.01.2013.

6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)  
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans „Bebauungsplan Nr. 15 Reichach - Nord“ in der Fassung vom 07.11.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.02.2013 beauftragt.

7. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.02.2013 die erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung mit Umweltbericht des Bebauungsplans „Bebauungsplan Nr. 15 Reichach - Nord“ in der Fassung vom 06.02.2013 beauftragt.

8. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.02.2013 wurde gemäß §§ 4a Abs. 3, 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... 2013 bis ... 2013 erneut im Rathaus öffentlich ausgestellt.

9. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde gemäß §§ 4a Abs. 3, 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.02.2013 in der Zeit vom ... 2013 bis ... 2013 durchgeführt.

10. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)  
Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 06.02.2013 den Bebauungsplan „Bebauungsplan Nr. 15 Reichach - Nord“ in der Fassung vom 06.02.2013 als Satzung beschlossen.

**Nachrichtliche Übernahmen:**  
Für nachrichtlich übernommene Flächen (Grünflächen) kann keine Gewähr übernommen werden.

**Umfeldanliegen:**  
Für die Planung haben wir uns alle Rechte vor Ort einzuhalten. Zielsetzung der Planung nicht geändert werden.

Gemeinde Reichach, den ...  
Herbert Vilsmaier, 1. Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG: 01. August 2012, 07.11.2012, 06.02.2013, 06.03.2013  
ENTWURFSVERFASSER:

**JOCHAM KELLHUBER**  
Landschaftsarchitektur  
Stadtplanung

URSULA KROHN  
Landschaftsarchitektur  
Stadtplanung

PETER KELLHUBER  
Landschaftsarchitektur  
Stadtplanung

JOCHAM KELLHUBER  
Landschaftsarchitektur  
Stadtplanung